GebäudeEnergieGesetz: 65 % Anteil Erneuerbare ab 2024 für jede neue Heizung

Aktueller Stand: Gesetzentwurf in Arbeit

Januar 2023

OSTERN 2023 SOMMER 2023 Geplant: 1.1.2024 Inkrafttreten

→ Aktuell liegt noch kein Referentenentwurf vor !!

- → Ausarbeitung möglicher Details
- → Einbringung der Novellierung des Gesetzes durch die Bundesregierung
- → Stellungnahme **Bundesrat**
- →Lesung /
 Ausschussarbeit /
 Abstimmung
 Bundestag
- →Zustimmung **Bundesrat**

- → Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- → Inkrafttreten



Was sind 65% <u>Erneuerbare Energien</u> in der <u>B</u>undesförderung für <u>E</u>ffiziente <u>G</u>ebäude <u>Einzel M</u>aßnahmen ?



Definition 65 % EE im BEG EM: Stand 01.2023

"Bei Errichtung sowie Nachrüstung von Wärmepumpen und Biomasseanlagen zur Raumheizung inkl. der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden."

Die Wärmepumpe ist bei Nachrüstung auf einen 30 % tigen Leistungsanteil bei Betriebspunkt A2 W 35 mit max. Wärmeleistung aus der Planungsanleitung auszulegen. Hierbei handelt es sich um die kleinste mögliche Leistung der Wärmepumpe um den 65 % tigen Anteil Erneuerbare Energien nachzuweisen.

Einbau einer Hybridheizung: gefördert wird die Wärmepumpe inklusive der Umfeldmaßnahmen

Eine weitere Option ist der Einbau einer so genannten Hybridheizung. Diese ist eine Heizung, bei der maximal 35 Prozent der verbrauchten Wärme mit fossilen Brennstoffen erzeugt werden. Der restliche Anteil von mindestens 65 Prozent muss durch erneuerbare Energien (Biomasse, Wärmepumpe, Solarthermie, grüne Gasen oder einen Heizstab oder eine Heizpatrone betrieben mit PV-Strom vom Dach des Gebäudes oder aus dem Quartier) bereitgestellt werden. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist grundsätzlich anhand von Schätzungen vorab zu berechnen.

Zur Vereinfachung und unbürokratischen Umsetzung dieser Vorgabe wird bei einer Hybridheizung bestehend aus fossilen Gas- oder Ölkesseln in Kombination mit einer elektrischen Wärmepumpe die Einhaltung der 65-Prozent-Pflicht angenommen, sofern der Leistungsanteil der Wärmepumpe 30 Prozent oder höher ist. Die Leistung der Wärmepumpe muss hierfür beim Prüfpunkt A2/W35 mindestens 30 Prozent der Norm-Heizlast des Gebäudes betragen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Prüfpunkt A2/W35 mindestes 30 Prozent der Leistung des als Spitzenlasterzeugers installierten Brennwertkessels entspricht.